

Antrag auf

- Erteilung, oder
- Ergänzung, Änderung
einer Waffenbesitzkarte infolge
des Erbfalles (§ 20 WaffG)

Posteingang:

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat - HA I/21
Waffen/Jagd/Fischerei/Sprengstoff
Ruppertstr. 11
80466 München

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Erlaubnis zu beantragen.

1. Angaben zur Person:

Familienname	Früherer Name	Geburtsname
Vorname	Doktorgrad	Geburtsstag
Geburtsort	Geschlecht	jede Staatsangehörigkeit
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)

Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit _____

Im Bundesgebiet erstmals im Jahre _____ wohnhaft

Wohnungen in den letzten fünf Jahren:

Gemeinde, Straße, Haus-Nr., Landkreis, Land	Von - bis

Ich beabsichtige die/das beantragte(n) Waffe(n)/wesentliche(s) Teil(e) wie folgt zu verwahren:

- siehe beiliegendes Erklärungsformular über die sichere Aufbewahrung gem. § 36 WaffG sowie
- den Nachweis über den Widerstandsgrad des/der Aufbewahrungsbehältnisse(s)

Personen unter 25 Jahre

Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologisches Gutachten ja
 nein

2. Angaben zur Sache:

Nachfolgend bezeichnete(s/r)

<input type="checkbox"/> Schusswaffe(n)	<input type="checkbox"/> wesentliches Teil(e) oder Magazin(e)
sollen aufgrund	<input type="checkbox"/> eines Erbscheines vom oder <input type="checkbox"/> eines Testamentes vom

übernommen werden:

Schusswaffe(n)/wesentliche(s) Teil(e)

Lfd. Nr.:	Kategorie	Art der Waffe oder des wesentlichen Teils	Kaliber oder Munitionsbezeichnung	Hersteller und Modellbezeichnung	Seriennummer	Jahr der Fertigstellung oder Jahr der Einfuhr	CIP-Zeichen (ja oder nein)

Gesamtlänge der Waffe

(kleiner 28 cm, größer oder gleich 28 cm, kleiner oder gleich 60 cm)?:

Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :
Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :
Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :
Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :

Lauflänge Waffe (kleiner oder gleich 60 cm, größer 60 cm)?:

Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :
Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :
Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :
Waffe lfd.Nr.: :	Waffe lfd.Nr.: :

Aussehen der Waffe(n) wie eine Kriegswaffe?:					
Waffe 1:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Waffe 2:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Waffe 3:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Waffe 4:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Waffe 5:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Waffe 6:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Waffe 7:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Waffe 8:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Magazinkapazität bei Waffen der Kategorie B?:	
<input type="checkbox"/> fest eingebautes Magazin für Waffe(n) lfd.Nr.:	<input type="checkbox"/> Magazin wechselbar für Waffe(n) lfd.Nr.:

Magazin(e)

Zu Waffe lfd.Nr.	Kapazität des Magazins (für kleinste verwendbare Munition)	Kleinste verwendbare Munition	Dauerhafte Beschriftung des Magazins (sofern vorhanden)

Liegen körperliche und geistige Mängel vor (z.B. geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil oder in der Person liegende Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen wird oder diese sorgfältig verwahrt werden können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht)?	
<input type="checkbox"/> habe ich keine	<input type="checkbox"/> habe ich folgende:

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Siehe Hinweise Seite 4 und 5!

Wichtige Hinweise für Erben von Waffen

Gemäß § 20 Abs. 1 WaffG hat der Erbe binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Dies gilt nur, sofern die Waffen nicht innerhalb dieser Zeit **einem Berechtigten** überlassen werden.

Dem Erwerber infolge eines Erbfalls kann eine waffenrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden oder die Eintragung der zum Nachlass gehörenden Schusswaffen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nur dann erfolgen, wenn der Erblasser **berechtigter** Besitzer war, d.h., dass die Schusswaffen auf diesen **behördlich registriert** gewesen sein müssen. Die Waffenbesitzkarte des Erblassers ist vorzulegen.

Gemäß § 20 Abs. 3 WaffG sind Erbwaffen,

- x für die kein Bedürfnis (z.B. als Jagdscheininhaber oder Sportschütze) geltend gemacht werden kann oder
- x der Erbe nicht bereits Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse als Jäger oder Sportschütze ist,

durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern. Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer **Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis** erfolgen.

Für den Fall, dass die Waffe(n) **nicht** durch ein Blockiersystem gesichert werden kann, verpflichtet sich der Erbe gegen Unterschrift, nach Aufforderung durch die Behörde (diese erfolgt dann, wenn den Waffenbehörden die Mitteilung zugeht, dass durch die Industrie ein entsprechendes Blockiersystem für die Waffe(n) entwickelt worden ist) innerhalb angemessener Frist dieses in die Waffe einbauen zu lassen.

Der entsprechende Eintrag in der Waffenbesitzkarte ist innerhalb von zwei Wochen durch die Behörde vornehmen zu lassen.

Die Gebühr für die Erteilung der Waffenbesitzkarte beträgt 40.- Euro, die Gebühr für den Eintrag, dass die Waffe blockiert wurde, 15.- Euro. Die Gebühr für die Eintragung der Blockierung wird pro Waffe erhoben!

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 36 WaffG Schusswaffen in einem der Norm entsprechenden Sicherheitsbehältnis zu verwahren sind.

Durch den Einbau eines Blockiersystems entfällt diese Verpflichtung nicht.

Ein Nachweis hierfür ist vorzulegen.

Der Besitz von **Munition**, der durch Erbschaft zustande kam, ist nicht erlaubt. Die Munition ist abzugeben oder einem Berechtigten zu überlassen.

Sollte(n) die Waffe(n) nicht auffindbar sein, ist umgehend eine Verlustmeldung an unsere Behörde abzugeben.

Sollten mehrere Erben vorhanden sein, so ist eine Verzichtserklärung zugunsten des Antragstellers vorzulegen.

Die Waffen können auch bei unserer Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle (unter Verzicht auf Wertersatz) zur formlosen Einziehung abgegeben werden.

Für die Abgabe von Schusswaffen bei unserer Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle sowie für den **Transport** der Schusswaffe(n) im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems erteilen wir Ihnen auf Anfrage eine **Transportgenehmigung**.